

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten

Kennzeichen
LAD2-GV-17/50-02

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Mag. Gibisch

Durchwahl
12033

Datum
19.11.2002

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 2002);
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.11.2002

Ltg.-1087/D-1/6-2002

V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes wie folgt vereinbart: Ab 1. Jänner 2003 werden bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2003 die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten um 2,1 %, mindestens jedoch 30 Euro sowie die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen – mit Ausnahme der Kinderzulage – um 2,1 % erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für die Landesbeamten in gleicher Weise geregelt werden.

Da bereits die Gehälter für den Monat Jänner 2003 in der angepassten Form zur Auszahlung gelangen sollen, war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplans notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Da die übrigen Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die Kosten für die Gehaltsanhebung (inklusive der Vertragsbediensteten; das LVBG soll analog geändert werden) liegen für das Jahr 2003 bei rund 16,2 Millionen Euro.

Der persönliche Anwendungsbereich der Teuerungszulage ist aufgrund der neuen Bestimmung über den Wertausgleich zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen (§ 58 Abs.4) auf aktive Beamte einzuschränken.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, 2. DPL-Novelle 2002, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann